Rechtsanwältin Gisa Pahl
Dahlengrund 55 e , 21077 Hamburg, Tel. 040 / 760 87 29, Fax 040 / 761 124 14

RA Gisa Pahl • Dahlengrund 55 e • 21077 Hamburg

An die
Partei „Die Rechte“
Thusneldastr. 3
44149 Dortmund

Telefon 040 / 760 87 29
Fax 040 / 761 124 14

21077 Hamburg
Dahlengrund 55 e

Umsatzsteuer-Nr. 47/178/00783
USt-IdNr.: DE118831683

www.rechtsanwaeltin-pahl.de
E-Mail: RaPahl@web.de

Unser Zeichen: P 125/19 | Ihr Zeichen: | Datum: 28.03.2019

Sehr geehrte Herren,

aufgrund Ihrer Beauftragung vom 29.01./11.03.2019 nehme ich im Folgenden Stellung zu der Frage, ob die BRD, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses wiederum vertreten durch das Justizministerium, verpflichtet ist, Frau Ursula Haverbeck im Falle ihrer Wahl zu der konstituierenden Sitzung des europäischen Parlaments am 02.07.2019 eine Haftunterbrechung zu gewähren.

Frau Haverbeck verbüßt zur Zeit als Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld in Nordrhein-Westfalen eine Haftstrafe von zwei Jahren wegen § 130 StGB (Volksverhetzung durch Leugnens oder Verharmlosung der Judenvernichtung), die Beantwortung dieser Frage gehört zum Gebiet des Strafvollzugsrechtes.

Dieses Rechtsgebiet unterfällt seit der Förderalismusreform I des Jahres 2006 der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Art. 70 I GG. Das bedeutet, dass allein diese Länder das Recht haben, entsprechende Gesetze zu erlassen, und dass nur die Ländergesetze anwendbar sind, - nicht Gesetze des Bundes.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 13.01.2015 ein „Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen StVollzG NRW) erlassen, die jetzt geltende Fassung stammt vom 13.03.2019 (zu finden in https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_...).
Gemäß § 110 StVollzG NRW gelten jedoch unter anderem die alten bundesrechtlichen Vorschriften des § 13 V StVollzG (nur Absatz 5 !) und §§ 109 bis 121 StVollzG fort.

Diese Gesetze schränken in zulässiger Weise die Grundrechte einer Strafgefangenen, zum Beispiel ihr Rechte auf Freiheit der Person des Art. 2 II 2 GG,

ein, weil Frau Haverbeck sich in einem besonderen Gewaltverhältnis befindet und daher ihre Grundrechte durch das StVollzG eingeschränkt werden dürfen.

Eine Haftunterbrechung am 02.07.2019 zur Teilnahme von Frau Haverbeck an der konstituierenden Sitzung des europäischen Parlaments am 02.07.2019 könnte eine vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass gemäß §§ 53 StVollzG sein.

Voraussetzungen hierfür sind gemäß §§ 55 I iVm § 53 II Nr. 1 bis 3 StVollzG NRW

- eine vollzugsöffnende Maßnahme,
- ein wichtiger Anlass,
- die Eignung des Strafgefangenen,
- die Ermessensreduzierung auf Null zugunsten des Strafgefangenen,
- die Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme im Inland.

A) <u>Vollzugsöffnende Maßnahme</u>

Eine vollzugsöffnende Maßnahme gemäß § 53 II Nr. 1 bis 3 StVollzG NRW kann sein

- das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht von Bediensteten (Ausführung),
- oder das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
- oder das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag (Langzeitausgang).

Frau Haverbeck müsste am 02.07.2019 von Bielefeld nach Straßburg zu der genannten Sitzung gelangen. Die Uhrzeit des Sitzungsbeginns und die Dauer der Sitzung sind mir nicht bekannt. Ich vermute aber, dass es nicht möglich ist, von Bielefeld nach Straßburg an einem Tag zu fahren, an der Sitzung teilzunehmen und wieder nach Bielefeld zurückzufahren. Dies gilt umso mehr, als Frau Haverbeck über 90 Jahre alt ist und übermäßige Strapazen körperlich nicht unbeschadet überstehen dürfte.

Ich gehe daher davon aus, dass es sich bei der Sitzungsteilnahme von Frau Haverbeck am 02.07.2019 um einen Langzeitausgang gemäß § 53 II Nr. 3 StVollzG NRW handelt.

B) <u>Wichtiger Anlass</u>

Wichtige Anlässe sind gemäß § 55 I StVollzG NRW „insbesondere" die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung des Gefangenen sowie Tod oder lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger des Gefangenen.

Die Teilnahme an der Eröffnungssitzung des europäischen Parlaments – wie auch die Teilnahme an Sitzungen anderer Parlamente - ist im Gesetz nicht ausdrücklich genannt.

Aus dem Gesetzeswortlaut, und zwar aus dem Gebrauch des Wortes „insbesondere", schließe ich jedoch, dass es auch noch andere wichtige Anlässe als die im Gesetz genannten Beispiele gibt. Ich habe keinen Zweifel, dass die Teilnahme an einer Sitzung des europäischen Parlaments mit der Teilnahme an einem Gerichtstermin zu vergleichen ist, weil beide Termine der Erfüllung überpersönlicher, staatlicher Pflichten des Häftlings dienen, - nämlich im Falle des Gerichtstermins seiner Anwesenheitspflicht als Partei oder Zeuge und im Falle der Sitzung des europäischen Parlamentes seiner Anwesenheitspflicht als Abgeordneter.

Ich habe daher keine Zweifel, dass die Teilnahme von Frau Haverbeck am 02.07.2019 bei der Eröffnungssitzung des europäischen Parlamentes ein wichtiger Anlass gemäß § 55 I StVollzG NRW ist.

C) Eignung des Strafgefangenen

Fraglich ist, ob dieses Tatbestandsmerkmal des § 53 I StVollzG NRW auch auf § 55 StVollzG NRW anwendbar ist, - und wenn ja, - ob Frau Haverbeck für eine vollzugsöffnende Maßnahme geeignet ist.

1) Das Tatbestandsmerkmal der Eignung findet sich in **§ 53 I** StVollzG NRW über vollzugsöffnende Maßnahmen, also nicht in der Vorschrift über die vollzugsöffnende Maßnahme aus wichtigem Anlass gemäß **§ 55** StVollzG NRW.

   Zu prüfen ist also, ob das Tatbestandsmerkmal der „Eignung" nur die Maßnahmen nach § 53 StVollzG NRW betrifft, nicht aber die nach § 55 StVollzG NRW.

   Dagegen spricht der Wortlaut des § 55 StVollzG NRW, der dieses Tatbestandsmerkmal nicht enthält.

   Dagegen spricht außerdem, dass § 55 StVollzG NRW ausdrücklich nur auf § 53 II StVollzG NRW (zweiter Absatz) verweist, nicht aber auf § 53 I StVollzG NRW (erster Absatz). Im Umkehrschluss könnte daher zu folgern sein, dass § 53 I StVollzG NRW für § 55 StVollzG NRW nicht gilt.

   Die systematische Stellung der beiden Vorschriften ergibt jedoch meines Erachtens, dass § 53 StVollzG NRW die allgemeine Regelung für vollzugseröffnende Maßnahmen darstellt, wohingegen § 54 und 55 StVollzG NRW Einzelheiten des § 53 StVollzG NRW näher regeln, also § 55 StVollzG NRW lex specialis zu § 53 StVollzG NRW ist.

   Der Sinn und Zweck des StVollzG NRW ist überdies gemäß § 1 StVollzG NRW die Resozialisierung des Gefangenen, also seine Befähigung, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Diese Befähigung wird damit meines Erachtens in dem Begriff der „Eignung" für vollzugsöffnende Maßnahmen konkretisiert, weil nur derjenige Häftling für

vollzugöffnende Maßnahmen geeignet ist, dessen Haftzeit Anlass zur Hoffnung gibt, dass er nach der Haftentlassung keine Straftaten mehr begehen wird.

Meine Meinung wird durch Ziffer 2.1 der „Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen" vom 29.12.2015, zu finden in https://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=1105", bestätigt. Dort wird als Anforderung für die Gewährung von Langzeitausgang die „umfassende Abklärung der Flucht- und Missbrauchsgefahr" gefordert. Diese Anforderung stimmt mit den Voraussetzungen zum Tatbestandsmerkmal der „Eignung" überein.

Ich meine daher, dass der Begriff der „Eignung" des § 53 I StVollzG NRW auch bei § 55 StVollzG NRW zu prüfen ist.

Die Eignung ergibt sich gemäß § 53 I StVollzG NRW aus den folgenden Voraussetzungen:

- keine Fluchtgefahr,
- kein Missbrauchsgefahr.

a) Fluchtgefahr

Gegen eine Fluchtgefahr spricht der Umstand, dass Frau Haverbeck 90 Jahre alt ist und allein aus körperlichen Gründen nicht mehr so sportlich sein dürfte, dass sie während der Fahrt nach Straßburg oder in Straßburg weglaufen kann.

Gerade dies kann aber ein Gegenargument gegen Frau Haverbeck sein. Für eine Fluchtgefahr kann die Anstalt ins Feld führen, dass gerade das hohe Alter von Frau Haverbeck Anlass für sie sein kann, zu wünschen, nicht im Gefängnis sterben zu müssen, sondern den Rest ihres Lebens in Freiheit verbringen zu können.

Außerdem sehe ich die Gefahr, dass die Anstalt auf das Verhalten von Horst Mahler im Jahre 2017 verweist und vorträgt, dass Frau Haverbeck sich genauso verhalten wird wie er. Immerhin kennen sich beide sehr gut, und es gibt Personen, die Herrn Mahler bei seiner Flucht geholfen haben und dies auch bei Frau Haverbeck tun könnten. Immerhin haben sowohl Herr Mahler als auch Frau Haverbeck einen Anhängerkreis, nämlich den der Holocaust-Leugner, und diese verstehen sich als Fundamentalkritiker, die zum Beispiel § 130 StGB und die Haft von Frau Haverbeck für unrechtmäßig halten und aus Sicht der Gefängnisleitung daher gefährliche Flucthhelfer sein könnten.

Ich befürchte daher, dass die Anstalt die Fluchtgefahr bejahen wird.

b) Missbrauchsgefahr

Gegen eine Missbrauchsgefahr, also die Gefahr, dass Frau Haverbeck die Eröffnungssitzung des europäischen Parlamentes am 02.07.2019 dazu benützen wird, erneut Straftaten zu begehen, spricht der Umstand, dass einzelne Abgeordnete bei dieser Eröffnungssitzung vermutlich gar keine Möglichkeit haben, etwas zu äußern. Vermutlich wird nur der Präsident reden, und vermutlich werden Wahlen für das Präsidium und die Ausschüsse des Europaparlaments abgehalten werden.

Für eine Missbrauchsgefahr spricht allerdings, dass Frau Haverbeck ihre Haft wegen volksverhetzender Äußerungen verbüßt und auf ihrem Weg in und aus dem Parlament oder im Parlament selbst durchaus die Gelegenheit ergreifen kann, Journalisten oder anderen Parlamentariern gegenüber erneut volksverhetzende Äußerungen von sich zu geben. Für eine Missbrauchsgefahr spricht außerdem, dass Frau Haverbeck seit Jahren zahlreiche Strafverfahren wegen § 130 StGB hinter sich gebracht hat, und ihre Haftstrafe ohne Bewährung vermutlich wegen ihrer „Uneinsichtigkeit" verhängt wurde, also weil sie sich die vorherigen Strafen nicht zur Warnung hat dienen lassen.

Ich befürchte daher, dass die Anstalt auch die Missbrauchsgefahr bejahen wird.

c) Beurteilungsspielraum

Bei der Bewertung der Tatbestandsmerkmale a) und b) steht der Justizvollzugsanstalt ein Beurteilungsmaßstab zu. Das bedeutet, dass eine Klage nur dann Aussichten auf Erfolg hat, wenn die Anstalt einen Beurteilungsfehler begangen hat durch

- das Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung, also die Verwendung nur formelhafter Wendungen,
- oder einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, zum Beispiel die fehlende Beteiligung von psychologischen oder sozialen Fachdiensten entgegen § 56 StVollzG NRW,
- oder einen unzutreffenden oder unvollständig ermittelten Sachverhalt,
- oder die Missachtung allgemeingültiger Bewertungsgrundsätze
- oder sachfremde Erwägungen.

Ob solche Fehler vorliegen, kann erst nach Erlass der Behördenentscheidung ermittelt werden.

D) Ermessensfehlerreduzierung auf Null

Der Justizvollzugsanstalt steht bei ihrer Entscheidung ein Ermessen zu, dieses ergibt sich aus dem Wort „können" gemäß § 55 I StVollzG NRW. Eine Klage von Frau Haverbeck hat daher nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das

Ermessen der Anstalt zu Gunsten von Frau Haverbeck auf Null geschrumpft ist.

Bei der Ermessensprüfung sind die Belange des Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, wobei insbesondere die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen ist.

In der Rechtsprechung ist mir nur ein einziger Fall einer Ermessensschrumpfung auf Null bekannt, nämlich wenn eine politische Partei im Wahlkampf Plakate kleben will und wegen der in § 5 PartG gewährten Chancengleichheit der Parteien die diesbezügliche Sondernutzungserlaubnis erteilt werden **muss** (so BVerwG, Urteil vom 13.12.1974, Az. VII C 42/72, zu finden in NJW 1975, 1289 ff.).

1) Gründe gegen Frau Haverbeck

Gegen Frau Haverbeck sprechen die oben genannten Gefahren der Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die heutige Öffentlichkeit missbilligt dabei Straftäter wegen § 130 StGB und insbesondere wegen Leugnens des Holocaust ganz und gar. Die deutschen staatlichen Organe müssen alles vermeiden, damit sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen, der deutschen Holocaust-Leugnerin Ursula Haverbeck, also einer Angehörigen des Tätervolkes, ausgerechnet in dem über jeden Zweifel einer antisemitischen Gesinnung erhabenen europäischen Parlament ein Forum für ihre Meinung geboten zu haben. Dies ist zwar noch kein im Grundgesetz verankertes Staatsziel der BRD, wird aber in Gerichtsentscheidungen zu § 130 StGB immer wieder ausgesprochen. Es ist daher in durchaus gewichtiger Grund, der gegen Frau Haverbeck spricht.

2) Gründe für Frau Haverbeck

Für Frau Haverbeck spricht jedoch, dass sie am 02.07.2019 ihr Mandat als Abgeordnete des europäischen Parlamentes in Anspruch nimmt und damit 0,7 % der Wähler eine Stimme verleiht. Dieser Wählerwillen würde missachtet, wenn sie an dieser Sitzung nicht teilnehmen darf. Damit würde ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip vorliegen. Dieses wird durch die folgenden Rechte von Frau Haverbeck näher bestimmt:

a) Ihre diesbezüglichen Rechte geben sich zum einen aus europäischem Recht.

aa) Gemäß Art. 223 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vom 26.10.2012, zu finden unter https://dejure.org/gesetze/AEUV/223.html, in Verbindung mit Art. 8 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, zu finden unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL?uri=CELEX:I..., darf Frau Haverbeck aber wegen einer in

Ausübung ihres Amtes als Mitglied des Europäischen Parlamentes erfolgten Äußerung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden. Diese Vorschrift entspricht der deutschen Indemnität eines Abgeordneten.

bb) Gemäß Art. 9 des Protokolls (Nr. 7) darf Frau Haverbeck im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedsstaates weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden, wobei die Unverletzlichkeit auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlamentes gilt. Diese Vorschrift entspricht der deutschen Immunität eines Abgeordneten.

Damit ist nach diesen Vorschriften ein Langzeitausgang von Frau Haverbeck am 02.07.2019 nach europäischem Recht gewährleistet.

cc) Frau Haverbeck hat gemäß Art. 7 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung des europäischen Parlamentes vom September 2015, zu finden unter http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.de?pubRef=/EP/... bei Verletzung ihrer oben genannten Vorrechte oder der Immunität durch die Justizvollzugsanstalt das Recht, einen Antrag auf einen Beschluss des Europäischen Parlamentes zu stellen. Gemäß Art. 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung leitet der Präsident des Europäischen Parlamentes diesen Antrag an den zuständigen Ausschuss weiter, dieser erstellt einen Vorschlag, das Europäische Parlament stimmt dann gemäß Art. 9 Absatz 8 der Geschäftsordnung darüber ab und erlässt einen Beschluss.

dd) Bei Ablehnung eines positiven Beschlusses zugunsten von Frau Haverbeck steht ihr gemäß Art. 265 AEUV eine Klage zum Gerichtshof der Europäischen Union auf Feststellung einer Vertragsverletzung zu.

ee) In dringenden Fällen kann der Präsident des Europäischen Parlamentes gemäß Art. 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes Maßnahmen ergreifen.

ff) Gemäß Art. 6 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes ist aber auch die BRD berechtigt, die Aufhebung der Vorrechte und Befreiungen und der Immunität von Frau Haverbeck zu beantragen. Die oben unter Ziffer B) 1) c) genannten Ausführungen für das Verfahren gelten hier gleichfalls.

Angesichts des bisherigen Vorgehens der BRD und ihrer Behörden gegen Frau Haverbeck gehe ich davon aus, dass die BRD einen Antrag auf Aufhebung der Rechte von Frau Haverbeck stellen wird. Angesichts der bisherigen Rechtsprechung des europäischen Menschengerichtshofes zu § 130 StGB der BRD gehe ich außerdem davon aus, dass auch das Europäische Parlament und der Gerichtshof der Europäischen Union die Vorrechte und Befreiungen und die Immunität von Frau Haverbeck

aufheben werden, - wie dies alle mir bekannten Parlamente der BRD bei volksverhetzenden Äußerungen von NPD-Abgeordneten bisher getan haben. Ich kann mir außerdem nicht vorstellen, dass der Präsident des EU-Parlamentes zugunsten von Frau Haverbeck tätig werden wird.

Ob die BRD schon vor dem 02.07.2019 einen solchen Antrag stellen wird und wie lange das Verfahren der Aufhebung der Immunität dauert, weiß ich nicht.

gg) Gemäß Art. 23 I 2 GG verzichtet die BRD auf die Wahrnehmung ihrer Kompetenz und duldet und anerkennt die Wirkung der europäischen Rechtsakte. Die europäischen Primärrechte, zu denen die oben genannten Vorschriften des europäischen Rechtes meiner Ansicht nach gehören, stehen deshalb in der Normenhierarchie oberhalb des Verfassungsrechts der BRD und damit erst Recht oberhalb der landesrechtlichen Vorschrift des § 55 StVollzG NRW. Kommt es zu einer Kollision zwischen Europarecht und innerstaatlichem Recht, so führt dies zwar nicht zu einer Nichtigkeit des innerstattlichen Rechtes, hat aber eine bindende Wirkung.

hh) Damit meine ich, dass das höherrangige, genannte europäische Recht die Rechte von Frau Haverbeck dermaßen stärkt, dass wie im oben genannten Fall der Schrumpfung des Ermessens bei den Plakaten im Wahlkampf ebenfalls eine Schrumpfung des Ermessens auf Null gegeben ist und ihr am 02.07.2019 ein Langzeitausgang gewährt werden muss – bis ihre Befreiungen und Vorrechte und ihre Immunität aufgehoben worden sind.

a) Gründe für Frau Haverbeck ergeben sich auch aus deutschem Recht.

aa) Gemäß § 3 I des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG) darf niemand gehindert werden, ein Mandat anzunehmen oder auszuüben. Das würde durch die Verweigerung des Landzeitausganges geschehen.

bb) § 3 EuAbgG ist ein Gesetz des Bundes. § 53 StVollzG NRW ist dagegen ein Landesgesetz. Gemäß Art. 31 GG wird dieses Landesgesetz durch das höherrangige Bundesrecht gebrochen.

Damit meine ich, dass auch der höherrangige höherrangige deutsche § 3 EuAbgG die Rechte von Frau Haverbeck dermaßen stärkt, dass wie im oben genannten Fall der Schrumpfung des Ermessens bei den Plakaten im Wahlkampf ebenfalls eine Schrumpfung des Ermessens auf Null zugunsten von Frau Haverbeck gegeben ist. Ich meine daher, dass Frau Haverbeck bis zur Aufhebung ihrer Vorrechte und Befreiungen und ihrer Immunität am 02.07.2019 Langzeitausgang gewährt werden muss. Ich weise aber darauf hin, dass sich deutsche Gerichte vermutlich schwer tun werden, dies ebenfalls

so zu beurteilen. Der deutsche Staat hat ein überaus gewichtiges Interesse, jeden Anschein zu verhindern, er würde einer Angehörigen des Tätervolkes die Möglichkeit gewähren, ausgerechnet im europäischen Parlament den Holocaust zu leugnen.

E) Gewährung der vollzugsöffnenden Maßnahme im Inland

Da die Eröffnungssitzung des europäischen Parlamentes in Straßburg stattfindet, findet der Langzeitausgang aus wichtigem Grund von Frau Haverbeck im Ausland und nicht im Inland statt. Dies könnte gegen § 53 VII StVollzG NRW verstoßen.

Fraglich ist, ob dieses Tatbestandsmerkmal des § 53 I StVollzG NRW auch auf § 55 StVollzG NRW anwendbar ist.

Dagegen spricht der Wortlaut des § 55 StVollzG NRW, der dieses Tatbestandsmerkmal nicht enthält.

Meine oben unter Ziffer C) 1) gemachten Ausführungen gelten meines Erachtens aber hier ebenfalls. Wegen der systematischen Stellung und wegen des Sinn und Zwecks der Vorschriften der §§ 53 ff. StVollzG ist § 55 StVollzG NRW meines Erachtens lex specialis zu der allgemeineren Bestimmung des § 53 StVollzG NRW und daher auch auf § 55 StVollzG NRW anwendbar.

Damit würde § 53 VII StVollzG NRW einen Langzeitausgang von Frau Haverbeck in das Ausland verbieten.

Dies würde aber gegen die in Ziffer D) 2) genannten europäischen Rechte von Frau Haverbeck und gegen § 3 I EuAbgG verstoßen. Da diese Vorschriften aus den oben genannten Gründen höherrangiger als der landesrechtliche § 53 VII StVollzG NRW sind, binden bzw. brechen diese Gesetze auch diese Vorschrift.

Ich meine daher, dass § 53 VII StVollzG NRW im Lichte der genannten Rechte ausgelegt werden muss, so dass Frau Haverbeck Langzeitausgang am 02.07.2019 auch nach Straßburg gewährt werden muss, - und zwar bis zur Aufhebung ihrer Vorrechte und Befreiungen und ihrer Immunität. Ich weise aber darauf hin, dass sich vermutlich deutsche Gerichte schwer tun werden, dies ebenso zu beurteilen. Sie werden alles tun, damit nicht ausgerechnet eine Holocaust-Leugnerin die Möglichkeit gegeben wird, vor dem europäischen Parlament aufzutreten.

Frau Haverbeck müsste daher zum einen persönlich Klage erheben, und zwar gegen das Land Nordrhein-Westfalen. Das Verfahren würde sich nach den Regeln der §§ 109 bis 121 StVollzG (des Bundes) richten. Nur die Rechtsbeschwerde müsste von einem Anwalt verfasst werden, seine Gebühren würden etwa eine Mittelgebühr, also etwa 320,- €, betragen, zusätzlich kommen noch Gerichtskosten hinzu.

Frau Haverbeck müsste zum anderen den Antrag zum Europäischen Parlament gemäß Art. 7 der Geschäftsordnung des europäischen Parlamentes wegen Verletzung ihrer Immunität beantragen.

Falls Sie noch Fragen zu diesen überaus schwierigen Rechtsfragen und zu den Einzelheiten des Verfahrens haben, wenden Sie sich bitte an mich.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwältin